

## MERKBLATT

### betreffend gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB)

#### Was ist gemeinnützige Arbeit?

Wer gemeinnützige Arbeit leistet, arbeitet seine Strafe in der Freizeit in sozialen Einrichtungen und Werken in öffentlichem Interesse ab. Die Vollzugsstelle Gemeinnützige Arbeit klärt zusammen mit der verurteilten Person die Einsatzmöglichkeiten und vermittelt einen geeigneten Einsatzort. Die Vollzugsstelle bestimmt den Zeitraum, in der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist.

#### Welche Strafen können in gemeinnütziger Arbeit verbüsst werden?

Gemeinnützige Arbeit ist möglich bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, Geldstrafen und Bussen. Mehrere Strafen werden gemeinsam vollzogen.

#### Welches sind die Voraussetzungen für gemeinnützige Arbeit?

- Die verurteilte Person muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um gemeinnützige Arbeit stellen. Das Gesuch wird von der Vollzugsstelle Gemeinnützige Arbeit geprüft
- Die verurteilte Person verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, das Gericht hat keine Landesverweisung ausgefällt
- Die von der Vollzugsstelle Gemeinnützige Arbeit und vom Einsatzbetrieb festgelegten Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden
- Die verurteilte Person willigt ein, dass die Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, dem Einsatzbetrieb bekannt gegeben werden
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen, und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden

#### Einsatzzeiten

Pro Woche sind **mindestens 8 Stunden** gemeinnützige Arbeit zu leisten. Für Bezüger von Arbeitslosentaggeldern gelten besondere Bedingungen<sup>1</sup>. Die Vollzugsstelle bestimmt, innert welcher Frist die Stunden geleistet werden müssen. Die Einsätze können in den Ferien, nach Arbeitschluss oder an Wochenenden erbracht werden.

#### Entschädigung

Die Arbeitsleistungen werden unentgeltlich erbracht. Die Kosten für Verpflegung und den Arbeitsweg gehen zulasten der verurteilten Person.

<sup>1</sup> Seco TC, 015-AVIG-Praxis 2012/1: Eine versicherte Person, die GA leisten muss, ist grundsätzlich vermittlungsfähig. Da GA eine unentgeltliche Tätigkeit darstellt, die die verurteilte Person in der Freizeit zu leisten hat, muss die arbeitslose Person, die sich für diese Art des Strafvollzuges entschieden hat, diese Tätigkeit ausserhalb der Stunden, für welche sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss, ausüben. Übt die versicherte Person GA während der normalen Arbeitszeit aus, so ist der anrechenbare Arbeitsausfall im Umfang der GA zu kürzen. Die versicherte Person kann GA während der kontrollfreien Tage leisten. GA-Einsätze von bis zu 8 Stunden pro Woche während der normalen Arbeitszeit führen nicht zu einer Anteilsmässigen Kürzung der Taggelder.

### **Aussetzung und Einstellung der gemeinnützigen Arbeit**

Wird der Einsatz aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten, ist der Vollzugsstelle Gemeinnützige Arbeit umgehend ein Arztzeugnis einzureichen. Bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen wird die verurteilte Person durch die Vollzugsstelle Gemeinnützige Arbeit verwarnet. In schwerwiegenden Fällen kann der Arbeitseinsatz abgebrochen werden. Bei einem Abbruch wird das Dossier an die zuständige Behörde, die die Reststrafe im Fall von Geldstrafen und Bussen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umwandelt, zurücküberwiesen. Für Ersatzfreiheitsstrafen ist die Leistung gemeinnütziger Arbeit ausgeschlossen.

**Für weitere Informationen steht Ihnen die Vollzugsstelle Gemeinnützige Arbeit (061 552 58 44) gerne zur Verfügung.**